



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Herrn
Hubertus Heil
Bundesministerin für Arbeit und Soziales (BMAS)
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Amt 50
Sozialamt

Martin Meisel

Kreishaus Grevenbroich (Neubau)
Lindenstraße 4-6
41515 Grevenbroich
Zimmer 0.14 (Erdgeschoss)

Telefon 02181 601-5013
Telefax 02181 601-8-5013
martin.meisel@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:
50.412.01

02. Januar 2019

Bemessung der Bedarfe für Unterkunft **hier: Resolution des Kreistags des Rhein-Kreises Neuss**

Sehr geehrter Herr Minister Heil,

sowohl das SGB II als auch das SGB XII regeln, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat zum unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit dieser Aufwendungen die Erstellung eines sog. schlüssigen Konzeptes gefordert. Die Vorgaben des BSG zur Umsetzung eines solchen schlüssigen Konzeptes sind in der Praxis sehr aufwendig umsetzbar und erweisen sich bundesweit als streitanfällig.

Der von Ihrem Ministerium in Auftrag gegebene Forschungsbericht „Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ liegt seit Ende 2016 vor und soll die Grundlage für eine gesetzliche Neuregelung zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung bilden. So tagt auf Basis dieses Forschungsberichts seit September 2017 eine ASMK-Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Erarbeitung von Eckpunkten für eine entsprechende gesetzliche Regelung, von der ich mir persönlich eine einfachere Handhabung, eine geringere Streitanfälligkeit sowie einen klareren Rahmen, in dem gerichtliche Überprüfungen kommunaler Berechnungen stattfinden, erhoffe.

Von den Wohnungsbaugesellschaften aber auch Teilen der Politik wird immer wieder reklamiert, dass es Hilfeempfängern von existenzsichernden Leistungen zu den vom kommunalen Träger ermittelten und festgesetzten Mietobergrenzen nicht möglich sei, öffentlich geförderte Wohnungen anzumieten, denn die Referenzwerte lägen regelmäßig

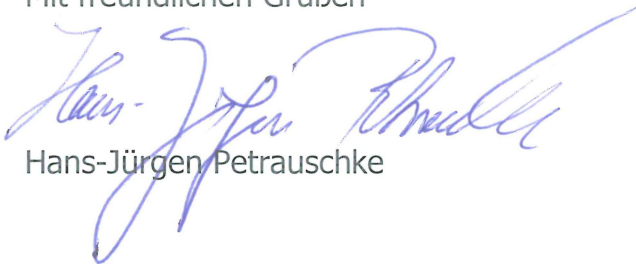
unterhalb dieser Kostenmieten. Da das schlüssige Konzept infolge der BSG-Rechtsprechung die aktuelle Situation auf dem örtlichen Mietmarkt abbilden muss, kann dieser Umstand nach der derzeitigen Rechtslage auch nicht vermieden werden.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat sich zuletzt am 19.12.2018 mit der Festsetzung neuer Angemessenheitsgrenzen infolge der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes befasst und dabei folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss fordert vom Bundesministerium, die Bemessungsgrundlage für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel so zu reformieren, dass die Mieten des sozialen Wohnungsbaus als angemessen gelten.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der angekündigten Neuausrichtung der gesetzlichen Vorgaben für die Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Resolution des Kreistags des Rhein-Kreises Neuss zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke